

Dezember 2017

Förderung thermische Solaranlagen

Richtlinien
gültig bis:
30.11.2018



Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Verfahren	4
5.1	Antragstellung	4
5.2	Förderablauf	4
5.3	Registrierung für befugte Unternehmen:	6
5.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:	6
5.5	Die allgemeinen Förderbedingungen	6
6	Technische Richtlinien für thermische Solaranlagen	6
6.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
6.2	Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten.....	6
6.3	Warmwasserbereitung	8
6.4	Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme	9

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791 oder 0662 8042 3970

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden **ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude** verstanden (Hauptwohnsitz - keine Zweit- oder Ferienwohnsitze).
Einzelhäuser (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 5 Wohnungen),
Doppelhäuser (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude), **Reihenhäuser** und **Bauernhäuser** (inkl. Nebengebäude).
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß dieser Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Der Einbau von qualitativ hochwertigen thermischen Solaranlagen.
- 2.2. Erweiterungen der Kollektorfläche sind förderbar. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen wird jedoch die gesamte Anlage betrachtet und nicht nur die Erweiterung.
- 2.3. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 6) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine thermische Solaranlage, die aus anderen Mitteln des Landes, z.B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes gefördert werden oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung). Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.
Ausgenommen sind Förderungen durch den Klima- und Energiefonds und die Förderaktion des Bundes "Sanierungsscheck für Private" sowie Förderungen von den Wohnsitzgemeinden.

Die Förderung einer neuen thermischen Solaranlage ist zeitgleich mit der Aktion Winterfit nicht möglich. Sollte sich bei einem bestehenden Winterfit-Förderansuchen herausstellen, dass aus technischen Gründen eine neue Anlage installiert werden muss bzw. eine neue Anlage energetisch sinnvoll ist, ist vor Ansuchen um die Förderung der Neuanlage die Auszahlung der Winterfit-Förderung abzuwarten.

- 3.2. Werden mehrere Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine thermische Solaranlage dort zu beantragen.
- 3.3. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine thermische Solaranlage dort zu beantragen.

4

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:
(Berechnung erfolgt nach Bruttokollektorfläche)

Sonnenkollektor für den 1 - 7 m ² je m ²	€ 300,--
Sonnenkollektor für den 8 - 14 m ² je m ²	€ 150,--
Sonnenkollektor für den 15 - 21 m ² je m ²	€ 75,--
zuzüglich für empfohlene Energieberatung	€ 100,--

Die Förderung ist auf maximal 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Empfohlene Energieberatung

Eine kostenlose und produktunabhängige Energieberatung trägt wesentlich zur richtigen Dimensionierung und damit Effizienzsteigerung der Anlage bei. Erfolgt eine Energieberatung durch die Energieberatung Salzburg, erhöht sich die Förderung um € 100.--.

Das Beratungsprotokoll darf nicht älter als ein Jahr sein, gerechnet ab Antragstellung und muss die betreffende geförderte Maßnahme beinhalten. Die Beratung muss spätestens vor der technischen Planung erfolgen.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

5.2 Förderablauf

■ Energieberatung (optional)

Vor Antragstellung wird eine kostenlose Energieberatung empfohlen. (Siehe Punkt 4.)

■ **Antragstellung**

Der Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ **Planungseinreichung**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten der Anlage durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform hochzuladen.

■ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ **Förderangebot und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

■ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ Kontrolle

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

5.3 Registrierung für befugte Unternehmen:

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Benutzername und Passwort registrieren.

5.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Solaranlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

5.5 Die allgemeinen Förderbedingungen

für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.energieaktiv.at unter Downloads) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Technische Richtlinien für thermische Solaranlagen

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahmeprotokolle sind auf Verlangen der Geschäfts- oder unabhängigen Servicestelle für Förderungen vorzulegen.

6.1.2 Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.

6.2 Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

6.2.1 Zertifizierung

Die Kollektoren müssen über ein gültiges Solar Keymark Zertifikat nach CEN verfügen.

6.2.2 Mindestleistungskennzahl der Kollektoren und Kollektorertrag

Die Leistungskennzahl LKZ100 des Kollektors darf 0,520 nicht unterschreiten. Die LKZ100 sind in der Produktdatenbank unter www.produktdatenbank-get.at gelistet.

Bei Hybrid-Kollektoren zur kombinierten Gewinnung von Wärme und elektrischem Strom darf die Leistungskennzahl LKZ100 des Kollektors von 0,520 unterschritten werden.

6.2.3 Ausrichtung der Kollektoren

Die Kollektoren sind nach Süden auszurichten und dürfen bei einer Kollektorneigung φ zur Horizontalen von über 60° grundsätzlich höchstens 30 Grad davon abweichen. Bei einer Neigung von 60° bis 20° ist die zulässige Abweichung folgendermaßen zu berechnen:

Zulässige Abweichung = $90^\circ - \text{Kollektorneigung } \varphi$. Ab $\varphi \leq 20^\circ$ ist eine Südabweichung von bis zu 90° zulässig.

6.2.4 Zulässige Kollektorfläche

Die maximal zulässige (anrechenbare) Bruttokollektorfläche ist in Abhängigkeit von der Kollektorneigung φ zur Horizontalen und der Bruttogeschossfläche (BGF) nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Zulässige Bruttokollektorfläche} = \frac{BGF}{20} \left(\frac{6}{\cos(\varphi - 25)} - 5 \right) + 1$$

gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl (max. Bruttokollektorfläche 3 m^2).

Die oben zulässige Bruttokollektorfläche kann überschritten werden, wenn pro im Gebäude wohnhafte Person maximal $1,5 \text{ m}^2$ Bruttokollektorfläche vorgesehen sind.

6.2.5 Empfehlung - Strömungsgeschwindigkeit im Absorberregisterrohr

Die Strömungsgeschwindigkeit soll im Absorberregisterrohr auf $\geq 0,25 \text{ m/s}$, in der Zuleitung auf $\geq 0,5 \text{ m/s}$ ausgelegt werden.

6.2.6 Empfehlung - Solarflüssigkeitsdurchsatz

Der Solarflüssigkeitsdurchsatz soll pro m^2 Bruttokollektorfläche auf $\leq 25 \text{ kg/h}$ (low flow), bei Betondeckenaktivierung auf $\leq 40 \text{ kg/h}$ ausgelegt werden.

6.2.7 Solarwärmetauscher

Die Solarwärmetauscherfläche von Glattrohrwärmetauschern muss mindestens 30%, die von Rippenrohrwärmetauschern mindestens 40% und die von Edelstahl Wellrohrwärmetauschern mindestens 20 % der Kollektorfläche betragen. Außen liegende Solarwärmetauscher sind auf eine mittlere logarithmische Temperaturdifferenz von maximal 4 K, Empfehlung $\leq 2 \text{ K}$ auszulegen.

6.2.8 Ausdehnungsgefäß

Der Anschluss zum Ausdehnungsgefäß ist im Kollektorrücklauf, zwischen dem Kollektor und dem Rückschlagventil zu positionieren. Im Stagnationsfall muss der Kollektor über den Rücklauf zu entleeren sein. Das Ausdehnungsgefäß muss das Dehnvolumen nach ÖNORM B 8131 plus den Kollektorinhalt aufnehmen können.

6.2.9 Sicherheitsventil

Das Sicherheitsventil mit einer Ableitung in einen hitzebeständigen Auffangbehälter ist gemäß ÖNORM EN ISO 4126-1 auszuführen. Das Volumen des Auffangbehälters muss zumindest dem Inhalt des Solarkollektors entsprechen.

6.2.10 Solarspeicherung

Bei Solaranlagen mit Heizungseinbindung ist ausschließlich der Pufferspeicher zu beladen (keine Boilervorrangschaltung). Speichergröße, siehe Pkt. 6.2.12

6.2.11 Frostschutz

Der Frostschutz der Solarflüssigkeit ist entsprechend der Klimalage bis -25°C einzustellen. Empfehlung: Fertigmischungen mit niedriger Viskosität verwenden.

6.2.12 Empfehlung Wärmemengenzähler

Der Solarertrag soll für Kontrollzwecke gemessen werden.

6.2.13 Empfehlung - Speicher

Es wird empfohlen einen zentralen Heizungswasser-Pufferspeicher für hygienische Warmwasserbereitung (Frischwassermodule, Hygienespeicher, Tank-in-Tank System) einzubauen.

6.2.14 Dimensionierung des Speichers

Das Speichervolumen hat pro m² Bruttokollektorfläche

- bei Pufferspeicher mit Frischwasserbereitung mindestens 100 Liter,
 - bei Pufferspeicher mit Boiler mindestens 100 Liter,
 - bei Boiler mindestens 75 Liter,
 - bei Pufferspeichern mit Frischwasserbereitung ohne Heizungseinbindung mindestens 75 Liter,
 - bei Betondeckenaktivierung mindestens 1m³ Beton,
- betragen.

8

Ansonsten ist die Förderung anteilig zu kürzen.

Bei Betondeckenaktivierung muss zusätzlich ein Pufferspeicher zur hygienischen Warmwasserbereitung vorhanden sein.

In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10 % unterschritten werden.

6.2.15 Wärmedämmung bei Neuerrichtung des Speichers

Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten. Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes λ von 0,04 W/mK oder gleichwertig auszuführen.

6.2.16 Empfehlung - Temperaturschichtung Speicher

Zur Gewährleistung effizienter Speicherung wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Temperaturschichtung vorzusehen, wie z.B. geringe Zirkulation durch große Spreizungen bei den Be- und Entladeströmen, Einbau von Impulsteilern (Schichtlanzen, Trennbleche). Speicher Höhe/Durchmesser ≤ 2 .

6.2.17 Empfehlung - Dimensionierung der Rohrquerschnitte

Die Rohrquerschnitte sind auf eine Strömungsgeschwindigkeit von $\geq 0,3$ m/s bis ≤ 1 m/s bzw. der gesamte Leitungsdruckverlust von Vor- und Rücklauf auf ≤ 20 kPa auszulegen.

6.2.18 Wärmedämmung des Wärmeverteilsystems

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen (bei Bestand zumindest die freiliegenden Leitungen) ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV-beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...). Dämmstärken sind laut OIB-Richtlinie 6 2015 Pukt 5.4 auszuführen.

6.3 Warmwasserbereitung

6.3.1 Frischwassermodule bei Zweileiternetzen

Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruckverlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von 0,35 bar ist einzuhalten. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K (Empfehlung ≤ 2 K) bei Nennschüttleistung

im Zapfbetrieb nicht überschreiten. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben. Die 6-Meter Regel gemäß ÖNORM B 5019 ist bei dezentralen Frischwassermodulen nicht anzuwenden.

6.4 Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme

6.4.1 Ablesbarkeit der Temperaturen und Betriebszustände

Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.

6.4.2 Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahmeprotokoll

mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.

6.4.3 Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.